

also zunächst gar keine Rede, daß wir die Reinerträge der Bank in Anspruch nehmen wollen. Wir wollen ja auch gegen die einzelnen armen Gemeinden miltätig sein, die nicht im Stande sind, ihre Bedürfnisse aufzubringen, oder denen es schwer fällt. Es ist noch sehr viel Gelegenheit, dies mit den Ueberschüssen der Bank zu bewerkstelligen. So lange ich die Ehre gehabt habe, mit in der Landstube zu wirken, habe ich dem landständischen Directorium nie ein Hinderniß in den Weg gelegt, seinen Reservefonds durch die Ueberschüsse der Bank zu verstärken. Ich habe nur darauf gehalten, daß soviel, als möglich, zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll, weil die Bank ein gemeinschaftliches Institut zwischen der Ritterschaft und der Landgemeindecurie ist. Meine Herren! Wenn Sie den Ursprung des Vermögens in Betracht ziehen, so wird wohl nicht zu viel verlangt sein, wenn die Zinsen, welche die Bank nach Vertrag an die beiden Curien im Verhältniß der Grundsteuereinheit auszahlt, daß die Landgemeindecurie selbständig ihre Zinsen direct an die Gemeinden auf Grund der Steuereinheit zu gemeinnützigen Zwecken überweist. Es ist also, meine Herren, im Statut festgestellt, was von der Regierung genehmigt ist, daß das Kapital Eigenthum der Curie ist. Die Curie ist natürlicher Weise Verwalter von dem Gelde, es würde also mithin festgestellt, daß jede Curie über ihre Zinsen ohne Concurrency der anderen Curie beschließen kann. Nirgends im Statute ist gesagt, daß dazu die Genehmigung der Regierung erforderlich ist. Der Herr Minister sagt: es stände ja den Landgemeindecurien frei, Beschlüsse dahin zu treffen, über die Gelder zu verfügen und dieselben an die Gemeinden zu vertheilen. Meine Herren! Wenn die Landgemeindecurie einen Beschluß faßt, es sollen 20 Gemeinden damit bedacht werden, so muß sie doch auch das Recht haben, 100 Gemeinden zu bedenken. Ferner hat der Herr Minister darauf hingewiesen, daß manche Gemeinden, die ihre Gemeindebedürfnisse mehr in Natur leisten, dann ausgeschlossen würden. Meine Herren! Das steht den Gemeinden frei, ihre Naturalleistungen in Geld zu veranschlagen und sie beim landständischen Directorium einzureichen oder ihre Gemeindestatuten darnach einzurichten. Meine Herren! Die Sache ist sehr gefährlich, auf diesem Wege fortzuwirthschaften, wie jetzt mit den Geldern aus den Ueberschüssen der Bank verfahren wird. Mir liegt eine Gerichtsverhandlung vor von dem Orte Ostlingen. Dort hat ein Pastor auf die Angabe des Vorstandes falsche Zeugnisse ausgestellt. Warum? Die Gemeinde hat sich damit bedeutende Vortheile aus der Landkreiscasse verschafft. Ich hätte also kaum erwartet, daß so Etwas vorkommen könnte; denn der betreffende Pfarrer ist doch Mitglied der Armenvereine und muß wissen, welche Kinder aus

der Armenkasse unterstützt werden. Auch weiß ich mildere Sachen, wo die Leute ihre Selbständigkeit fast verloren haben, um nur nicht beim landständischen Directorium Anstoß zu erregen. Bei meiner Opposition, die ich vielmal in der Landstube gemacht habe — was der Herr Minister sehr gut weiß —, hat man mir sehr viel Mal hinterdrein gesagt: „Heinze, Sie haben Recht!“ Ich fragte: „Warum stimmen Sie nicht mit mir?“ Die Antwort lautete: „Ich hatte ein Gesuch in der Tasche (Heiterkeit)

und wollte später mit dem Landesältesten darüber sprechen; infolge dessen konnte ich nicht gegen das Directorium stimmen.“ Meine Herren! Sie werden daraus ersehen, was für ein Zustand für die Lausitz entsteht, wenn auch diese Zinsen auf diese Art und Weise vertheilt werden sollen. Ich habe früher schon gesagt: es ist demoralisirend für das Volk. Das ist der beste Beweis, daß eben jetzt solche Dinge vorkommen und daß die Leute, um sich rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen zu suchen, vor Gericht gezogen und vielleicht nur durch geschickte Vertheidigung freigesprochen worden sind. Ich will mich nicht mehr weiter über diese Angelegenheit verbreiten. Ich habe bei meiner ersten Rede Alles zu vermeiden gesucht, um nicht Anstoß zu erregen; aber ich ersuche die hohe Kammer, dem Antrage der Deputation zuzustimmen, und bitte nochmals die Regierung, von ihrem Widerstande abzugehen, damit wir endlich nicht genöthigt sind, was uns sehr unangenehm berühren würde, daß wir von dem letzten Schritte Gebrauch machen sollten, der uns nach § 51 des Statuts zusteht.

Staatsminister von Kostig-Wallwitz: Meine Herren! Für Das, was im Jahre 1844 zu Stande gebracht ist, braucht, glaube ich, kein Angehöriger der Oberlausitz dem damaligen Landesältesten Vorwürfe zu machen; denn vom speciellen lausitz'schen Standpunkte aus ist es jedenfalls einer der größten Triumphe, die der damalige Landesälteste gefeiert hat, ein Erfolg, den der Herr Abg. Heinze und ich auch nicht zu Wege gebracht hätten. Wenn der Herr Abg. Heinze in den damaligen Verhandlungen mitgewirkt hätte, da hätte er vielleicht verhindert, daß in dem Vertrage, der infolge der ständischen Genehmigung jetzt als Gesetz gilt, die fragliche Rente und später das Kapital als Communalgut bezeichnet worden wären, und er hätte vielleicht durchgesetzt, daß die Rente auf die einzelnen Grundstücksbesitzer vertheilt würde; aber das ist einmal damals nicht geschehen. Jetzt heißt es in dem Vertrage vom 21. December 1843 sub V:

„Die den Ständen des Landkreises zu gewährende Rente und bez. die aus deren Kapitalisirung hervorgehenden Kapitalbeträge nebst Zinsen bleiben nach § 45